

§ 7 Zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren

(1) ¹Der Freistaat Bayern überträgt die Zuständigkeit für die Erhebung der Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens, soweit die Abrufe über das Registerportal erfolgt sind, auf das Land Nordrhein-Westfalen.

²Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

(2) ¹Der Freistaat Bayern überträgt die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens auf das Land Nordrhein-Westfalen. ²Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen. ³Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.